

Reglement über die Vereinskasse

1. Träger und Zweck

1.1. Das RC führt gemäss Art. 1.1.2 der Statuten eine Vereinskasse.

2. Organisation

- 2.1. Die Vereinskasse untersteht der Aufsicht der ordentlichen Organe des RC gemäss Art. 5.1 der Statuten.
- 2.2. Die Hauptversammlung (HV) nimmt die Jahresrechnung ab.
- 2.3. Der Vorstand
 - trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens
 - legt den Liquiditätsbedarf fest
 - legt die Grundsätze und die Ziele der Vermögensanlage fest
 - genehmigt das Anlagereglement und die Anlagestrategie
 - kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie an interne oder externe Vermögensverwalter delegieren
 - überwacht periodisch die Anlagetätigkeit.
- 2.4. Der Vorstand beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu max. CHF 5'000.-, jährlich wiederkehrende Ausgaben von max. CHF 1'000.-, sowie die Gewährung von Darlehen/ Krediten bis zu max. CHF 15'000.-.
- 2.5. Der Vereinskassier besorgt die fachgemässe Rechnungsführung und schliesst jährlich die Rechnung auf 31. Dezember ab.
- 2.6. Die rechtsverbindlichen Unterschriften für die Vereinskasse führt der Vereinskassier, respektive sein Stellvertreter.

3. Vermögen

- 3.1. Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Kapitalerträgen, freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen und Zuwendungen.
- 3.2. Die Ausgaben können umfassen:
 - 3.2.1. Aufwendungen für Vereinsanlässe und Geschenke
 - 3.2.2. Übernahme von ungedeckten Kosten aus dem Betrieb des Vereinsheims Nördli
 - 3.2.3. Beiträge, Rückstellungen und Spenden
 - 3.2.4. Entschädigungen für Vereinsdienstleistungen
 - 3.2.5. Bankgebühren und Verwaltungskosten aus dem Betrieb der Vereinskasse
- 3.3. Der Vereinskassier führt über alle hinterlegten Titel eine Titelkontrolle und trägt Ein- und Ausgänge im Depot laufend nach. Er ist ferner verantwortlich für die lückenlose Aufbewahrung der Bankabrechnungen und kontrolliert diese auf ihre Richtigkeit.
- 3.4. Der Vereinskassier ist dafür besorgt, dass freie Mittel gemäss Anlagereglement angelegt werden.
- 3.5. Für die Verbindlichkeiten der Vereinskasse haftet lediglich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des RC ist ausgeschlossen.

4. Revision und Auflösung

4.1. Eine Revision des Reglements über die Vereinskasse kann an jeder Versammlung beantragt werden. Für das Eintreten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der neue Statutenentwurf wird durch den Vorstand oder hierzu Bevollmächtigte ausgearbeitet und mit der Einladung der Versammlung vorgelegt. Die



neuen Statuten treten in Kraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt worden sind.

5. Schlussbestimmungen

5.1.	Das Reglement über die UK vom 27. März 1992 und sämtliche Nachträge werde	'n
	aufgehoben.	

5.2.	Das vorliegende Reglement ist an der Versammlung des Vereins vom
	genehmigt worden und tritt per sofort in Kraft.

St. Gallen, den				
Rettungs-Corps der Stadt St. Gallen				
Der Obmann	Der Schriftführer			